

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1871**

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Vorsitzende
des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Sylvia Eisenberg, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Staatssekretär

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 20. März 2007

**Vorlage des Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein an den Finanz- und Bildungsausschuss
i. S. Baltic Sea International Campus**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegende Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
übersende ich unter Bezugnahme auf die Sitzung am 01. 03. 2007 mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Ich weise darauf hin, dass die beigefügte Kooperationsvereinbarung am 13. d. M.
unterzeichnet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Sylvia Eisenberg, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

über

Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Rainer Wiegard
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Kiel, 13. März 2007

Baltic Sea International Campus

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 2. November 2006 wurden Finanz- und Bildungsausschuss bereits über die Planungen für einen Baltic Sea International Campus (BSIC) im auslaufenden Fachbereich Bauwesen der Fachhochschule Kiel in Eckernförde informiert. In der 58. Sitzung des Finanzausschusses am 1. März 2007 konnte ich Sie über den jüngsten Stand der Entwicklung unterrichten. Inzwischen hat auch das Finanzministerium mit Schreiben vom 02. März 2007 einer Beteiligung der Universität Flensburg am Stammkapital zugestimmt. Das Kabinett ist am 06.03.2007 umfassend informiert worden.

Kurz zusammengefasst hatte ich im November ausgeführt, dass der Fachbereich Bauwesen zum 01.09.2007 aufgelöst wird und der Studienbetrieb dort mit dem Sommersemester 2007 ausläuft. Eine Anschlussnutzung der Liegenschaft wurde intensiv geprüft. Die Wirt-

schaftsförderung- und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH hatte nach 250 Direktansprachen lediglich einen Interessenten für einen Raumbedarf über 300 m² gewinnen können, der Gesamtgebäudebestand in Eckernförde umfasst demgegenüber rd. 5.500 m². Aufgrund der Besonderheiten des Gebäudes sind die Nutzungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Deshalb wurde nach Möglichkeiten gesucht, die Flächen weiter für Hochschulzwecke zu nutzen, um sie nach Auslauf der Nutzung durch die Fachhochschule nicht leer stehen lassen zu müssen.

In dieser Situation hatten sich im vergangenen Jahr chinesische Investoren mit zwei Letters of Intent an das Wissenschaftsministerium gewandt, um ihr Interesse an der Entwicklung einer international agierenden Bildungseinrichtung auf Hochschulniveau zu bekunden. Die Universität Flensburg hatte ihr Interesse geäußert, im Rahmen dieser Partnerschaft an der Entwicklung mitzuwirken und die Liegenschaft in Eckernförde für Zwecke der wissenschaftlichen Weiterbildung zu nutzen.

Seit November 2006 wurden die Einzelheiten für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Flensburg, einer Interessentengruppe unter Einschluss chinesischer Partner und dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erörtert. Dabei ging es im Einzelnen um die Klärung der Aufgaben eines Baltic Sea International Campus, mögliche Teilnehmergruppen, Organisation bzw. Rechtsform der geplanten Einrichtung, wirtschaftliche Grundlagen, Definition der Aufgaben von Hochschulen und Baltic Sea International Campus sowie die Bedingungen der Bereitstellung der Räume des jetzigen Fachbereichs Bauwesen in Eckernförde.

Nach jetzigem Stand ist die Gründung einer GmbH für die Durchführung international ausgerichteter Maßnahmen und Programme wissenschaftlicher Weiterbildung sowie von Masterstudiengängen der Universität Flensburg und anderer schleswig-holsteinischer Hochschulen vorgesehen. Das Angebot kann durch Zusammenarbeit mit Hochschulen außerhalb Schleswig-Holsteins, insbesondere chinesischen Hochschulen, erweitert werden. Dabei wird die inhaltliche Verantwortung für die Maßnahmen und Programme durch die Universität Flensburg oder die jeweilige Hochschule, die den Baltic Sea International Campus mit der Durchführung beauftragt, wahrgenommen. Es ist vorgesehen, dass der BSIC die Nutzung der Flächen schrittweise ausweitet, bis hin zur vollständigen Nutzung der Liegenschaft.

Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung gehören zu den gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen, die Liegenschaft soll künftig dieser Aufgabe dienen. Insofern handelt es sich lediglich um eine Umnutzung der bisher vom Fachbereich Bauwesen der FH Kiel genutzten Liegenschaft, die ab Herbst von der Universität Flensburg bewirtschaftet werden soll. Diese externe Organisation und Durchführung eröffnet den Hochschulen in Schleswig-Holstein neue Chancen, sich auf dem internationalen Weiterbildungsmarkt zu positionieren, ohne hierfür erhebliche eigene zusätzliche Ressourcen bereitstellen zu müssen.

In Anbetracht der internationalen Ausrichtung, zunächst insbesondere China, wird es neben der Durchführung von Maßnahmen und Programmen auch zu den Aufgaben des BSIC gehören, *Teilnehmende zu betreuen, bei der Unterbringung und Verpflegung behilflich zu sein* und insgesamt für Planung und Organisation der Programme Verantwortung zu tragen. Das Studentenwerk und die Interessentengruppe führen hierzu gegenwärtig Gespräche über die Nutzung des dortigen Studentenwohnheims.

Im Hinblick auf die *finanziellen Auswirkungen* sind insbesondere folgende Punkte von Bedeutung:

Das *Gesellschaftskapital* der geplanten GmbH soll im Wesentlichen durch die Interessengruppe gezeichnet werden, zur Sicherung der Einflussmöglichkeiten der Hochschulen soll ihnen die Möglichkeit der Beteiligung am Stammkapital eröffnet werden. Nach jetzigem Stand beabsichtigt die Universität Flensburg, sich am Stammkapital zu beteiligen; die Finanzierung wird aus dem Grundhaushalt erfolgen. Das Finanzministerium hat hierzu seine nach § 19 Abs. 13 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007/2008 erforderliche Zustimmung erteilt, eine Information des Landesrechnungshofs (entspr. § 102 LHO) erfolgt parallel zu diesem Schreiben.

Die laufenden *Ausgaben für Ver- und Entsorgung, Reinigung, Verkehrssicherung etc.* der genutzten Flächen sollen vom Baltic Sea International Campus entsprechend der – zunächst anteiligen – Nutzung getragen werden, ansonsten soll die Liegenschaft gleich behandelt werden wie andere Hochschulliegenschaften, d. h. soweit erforderlich sollen notwendige Reparaturen oder Renovierungen im Einvernehmen mit der Universität Flensburg als zukünftig hausverwaltender Dienststelle im Rahmen der vorhandenen Mittel für die Bauunterhaltung durchgeführt werden.

Zuschüsse bzw. Förderungen des laufenden Betriebs der Baltic Sea International Campus GmbH (BSIC) sind nicht vorgesehen.

Zur Vermeidung von *Ausfallrisiken*, wie beispielsweise beim Multi Media Campus, Kiel, wurde für die Durchführung von Studiengängen unter Beteiligung schleswig-holsteinischer Hochschulen eine Bankbürgschaft zur Abwicklung der Studiengänge im Falle einer eventuellen Insolvenz vorgesehen. Mit der Bankbürgschaft, deren Kosten in der Kalkulation der Studiengebühren zu berücksichtigen sein werden, wird im Fall einer Insolvenz die Finanzierung der Fortsetzung bzw. des geordneten Abschlusses des Studienbetriebs sichergestellt. Damit können Forderungen von Studierenden und Hochschulen an das Land, wie im Falle der Insolvenz des MMC, ausgeschlossen werden.

Ein wesentlicher Punkt für das Gelingen des Vorhabens ist die Bereitstellung einer *stillen Einlage* i. H. von 2 Mio. Euro von chinesischer Seite, die der Gesellschaft für fünf Jahre zur Verfügung gestellt werden soll und an etwaigen Verlusten teilhat. Nachdem zunächst verschiedene chinesische Investoren Interesse bekundet hatten, werden diese Mittel nunmehr – in gleicher Höhe – allein von Herrn Du Hong aus Shanghai zur Verfügung gestellt. Eine entspr. Zusage des Investors bzw. seiner Vertreterin, Frau Wei Qian, liegt vor.

Zur Klärung der Geschäftsbereiche, der Angebotsentwicklung sowie insbesondere zur Einschätzung der wirtschaftlichen Chancen und Risiken hat das MWV die Vorlage eines Businessplans gefordert, in dem die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven beschrieben werden. Der Businessplan kommt bei seinen Planungsberechnungen zu dem Ergebnis, dass der Baltic Sea International Campus während der zunächst vorgesehenen fünfjährigen Laufzeit bis 2011 ein durchgängig positives wirtschaftliches Ergebnis erreichen kann. Wesentlich abhängen wird dies, neben einer aktiven Angebotsentwicklung und einer Begrenzung der Fixkosten, nicht zuletzt von engen Kooperationsbeziehungen zu China. Die Voraussetzungen hierfür sind in Anbetracht des großen Engagements der Interessengruppe gut.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Ausführungen einen Überblick über Konzept und Finanzierung des Vorhabens geben. Wie erbeten habe ich eine Kopie des Vertragstextes beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jost de Jager

Anlage: Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Universität Flensburg, vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Heiner Dunckel, Auf dem Campus 1, 24943 Flensburg,

und

der Interessentengruppe Baltic Sea International Campus bestehend aus
Herrn Hong Du, 12th FL.166 Guyang North Rd. Songjiang, 201600 Shanghai,
P. R. China,

Frau Wei Qian, Geschäftsführerin BKB GmbH,
An der Feuerwache 4, 24161 Altenholz,

Herrn Prof. Dr. Peter Jochimsen, Fischerstr. 8, 24340 Eckernförde,
(Interessentengruppe)

und

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr,
Herrn Dietrich Austermann, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

Präambel

- (1) Die Vertragsparteien bekunden ihr gemeinsames Interesse, eine international agierende Einrichtung der wissenschaftlichen Weiterbildung aufzubauen und nachhaltig zu betreiben. Hierzu soll die Baltic Sea International Campus GmbH von der Interessentengruppe unter Beteiligung der Universität Flensburg gegründet werden. Die Baltic Sea International Campus GmbH (BSIC) ist international ausgerichtet und arbeitet interdisziplinär.
- (2) Das Studienangebot soll überwiegend die Durchführung international ausgerichteter Maßnahmen und Programme wissenschaftlicher Weiterbildung sowie weiterhin die Durchführung von Masterstudiengängen der Universität Flensburg oder anderer Schleswig-Holsteinischer Hochschulen umfassen. Es ist dabei beabsichtigt, das Angebot durch Zusammenarbeit mit Hochschulen außerhalb Schleswig-Holsteins, insbesondere chinesischen Hochschulen, zu erweitern. Der BSIC kann ergänzend Weiterbildungsangebote unmittelbar in Kooperation mit Hochschulen außerhalb Schleswig-Holsteins durchführen. Das Angebot des BSIC richtet sich insbesondere an deutsche und chinesische Nachwuchs- und Führungskräfte, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Für den Zugang zu Studiengängen mit Beteiligung Schleswig-Holsteinischer Hochschulen gelten die Regelungen des Schleswig-Holsteinischen Hochschulgesetzes.

- (3) Die gegenseitige Information und die Konsultationen entspr. § 1 und § 2 gewährleisten eine laufende Abstimmung über Akzeptanz und Angemessenheit von Maßnahmeplanungen sowie gegenseitige Erwartungen und Interessen. Universität Flensburg und Interessentengruppe verpflichten sich zu frühzeitiger Information und konstruktiver Zusammenarbeit, sie erklären ausdrücklich ihre Bereitschaft, evtl. unterschiedliche Sichtweisen und Handlungsmaximen gemeinsam und einvernehmlich zu erörtern und Probleme zu lösen.

§ 1 Rechtsform

- (1) Zur Planung und Durchführung wissenschaftlicher Weiterbildung im Sinne von § 2 dieser Vereinbarung in den derzeitigen Gebäuden des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Kiel wird die Baltic Sea International Campus GmbH gegründet.
- (2) Als Gesellschafter der GmbH sind zunächst vorgesehen die Mitglieder der um die Herren Prof. Dr. Helmut Dispert und Prof. Dr. Bernd Waldeck erweiterten Interessentengruppe sowie die Universität Flensburg. Weitere Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein können Mitgesellschafter werden. Andere bzw. weitere Interessenten können Anteile am Stammkapital erwerben, sofern die jeweils vorhandenen Gesellschafter einverstanden sind. Das Stammkapital beträgt mindestens 50.000 €. Der Anteil der Hochschulen des Landes kann insgesamt bis zu 49 % des Stammkapitals der GmbH betragen. Vor Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages oder einer Beteiligung am Stammkapital sind die erforderlichen Bedingungen und Voraussetzungen, insbesondere nach § 65 (unter Bezug auf § 105) Landeshaushaltsordnung zu klären.
- (3) Der Gesellschaftsvertrag legt u.a. fest, dass ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft nicht gegen die Stimmen der Universität Flensburg gefasst werden kann (§ 60 GmbH Gesetz) und dass die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Einvernehmen der Gesellschafter zu erfolgen hat. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt jährlich einen Lagebericht entspr. § 289 HGB.
- (4) Herr Hong Du bringt zur Gründung der GmbH stille Einlagen i.H. von zusammen 2 Mio € gem. § 230 HGB ff in die GmbH ein, die der Gesellschaft für die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung zur Verfügung stehen und an etwaigen Verlusten teilhaben.
- (5) Vor Gründung der Gesellschaft erstellt die Interessentengruppe als Grundlage für spätere Lageberichte der Geschäftsführung einen Businessplan, der Aussagen zu Zielen und Strategien, Meilensteinen, Chancen, Risiken, Zielgruppen und Wettbewerbern der GmbH enthält, daneben eine Planung der Finanzierung, der Kosten, des Umsatzes, der Erträge und der Liquidität.

§ 2 Aufgaben und Zusammenarbeit

- (1) Die inhaltliche Verantwortung für die Maßnahmen und Programme trägt die Universität Flensburg oder die jeweilige Hochschule, die den BSIC mit der Durchführung beauftragt. Zur Klärung der Arbeitsaufgaben des BSIC wird jeweils eine Vereinbarung abgeschlossen, in der die Aufgaben der Geschäftsführung der BSIC sowie die Bildung von Programmausschüssen geregelt werden.
- (2) Die Durchführung von weiterbildenden Masterstudiengängen der Universität Flensburg oder einer anderen schleswig-holsteinischen Hochschule unterliegt den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Hochschulgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Für weiterbildende Masterstudiengänge von Hochschulen außerhalb Schleswig-Holsteins gilt das jeweils für die Hochschule gültige Hochschulrecht. Die Studierenden sind an der jeweils verantwortlichen Hochschule eingeschrieben, die auch die Prüfungsordnung erlässt. Prüfungen sind Hochschulprüfungen.
- (3) Die jeweilige Hochschule trägt die Verantwortung für Zertifikate und das Prüfungswesen. Die Maßnahmen und Programme des BSIC werden regelmäßig und systematisch evaluiert, erstmals nach Ablauf von drei Jahren.
- (4) Aufgabe des BSIC ist die Durchführung von Maßnahmen und Programmen der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie der Studiengänge nach den Absätzen 2 und 3. Hierzu gehören Marketing und Gewinnung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Planung und Organisation des Ablaufs von Veranstaltungen und Programmen sowie Organisation des Prüfungswesens. Darüber hinaus gewährleistet der BSIC die Betreuung der Teilnehmenden, insbesondere durch Hilfestellungen und Organisation von Unterbringung und Verpflegung. Zur Unterbringung soll vorrangig das vorhandene Wohnheim des Studentenwerks genutzt werden.
- (5) Für die Leistungen der schleswig-holsteinischen Hochschulen entrichtet der BSIC entsprechend der im Hochschulgesetzentwurf in § 59 Abs. 4 vorgesehenen Regelung ein angemessenes Entgelt.
- (6) Der BSIC soll den Status eines An-Instituts der Universität Flensburg erhalten.

§ 3 Personal

- (1) Erweist es sich als erforderlich, dass der BSIC Professorinnen oder Professoren beschäftigt, so bedarf es hierzu einer Ausschreibung der Universität Flensburg oder einer anderen schleswig-holsteinischen Hochschule sowie eines Berufungsverfahrens entsprechend dem jeweils geltenden Schleswig-Holsteinischen Hochschulgesetz. Die Professorinnen oder Professoren werden im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer

des BSIC befristet eingestellt und für die Tätigkeit am BSIC beurlaubt.

- (2) Die Beschäftigung sonstigen wissenschaftlichen Personals erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der Universität Flensburg.
- (3) Die Einstellung des nichtwissenschaftlichen Personals erfolgt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des BSIC.

§ 4

Bereitstellung von Räumen

- (1) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) überträgt der Universität Flensburg zur Nutzung für Zwecke der wissenschaftlichen Weiterbildung nach § 11 Nr. 4 HSG die derzeit vom Fachbereich Bauwesen der Fachhochschule Kiel genutzte Liegenschaft in Eckernförde zum 01.10.2007. Für den Zeitraum vom 01.03.2007 bis 30.09.2007 ermöglicht das MWV der Universität Flensburg im Einvernehmen mit der Fachhochschule Kiel eine Nutzung analog zu den vom Fachbereich Bauwesen frei gemachten Flächen Zug um Zug, zunächst im Umfang von einem kleinen Hörsaal, vier Gruppenräumen, drei Büroräumen sowie zusätzlichen Arbeitsflächen. Der BSIC nutzt die vorhandenen Gebäudeflächen innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages schrittweise in vollem Umfang für seine Aufgaben, bis zu 10 % der Fläche können jeweils für ergänzende Zwecke („Business-Partner“) genutzt werden.
- (2) Die Universität Flensburg stellt dem BSIC im Rahmen der vorhandenen Flächen die erforderlichen Räumlichkeiten zur Durchführung wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote der schleswig-holsteinischen Hochschulen zur Verfügung. Soweit der BSIC Flächen für Angebote nutzt, die unmittelbar in Kooperation mit Hochschulen außerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführt werden, hat er hierfür ab dem 1.1. 2010 ein angemessenes Entgelt an die Universität Flensburg zu entrichten. Die Nutzung für Angebote in Kooperation mit Hochschulen außerhalb Schleswig-Holsteins darf insgesamt einen Anteil von 40 % der Gebäudefläche nicht überschreiten.
- (3) Für Betrieb und Unterhaltung der Liegenschaft werden der Hochschule die hierfür vorhandenen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen.
- (4) Die laufenden Ausgaben für Ver- und Entsorgung, Reinigung, Verkehrssicherung, Pflege der Außenanlagen und Grundsteuern der genutzten Flächen werden von dem BSIC – ggf. anteilig – getragen und im Businessplan entspr. ausgewiesen.
- (5) Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar und erforderlichen Geräten erfolgt durch den BSIC.
- (6) Erforderliche Erhaltungsmaßnahmen werden im Einvernehmen mit der Universität Flensburg als hausverwaltender Dienststelle aus den vorhandenen Bauunterhaltungsmitteln finanziert.

- (7) Die Finanzierung von Maßnahmen zur Modernisierung und Umbauten erfolgt durch den BSIC.
- (8) Der BSIC verzichtet auf Entschädigungen für Betriebsausfälle, Gewinnverluste und Vermögensschäden, die durch bauliche Mängel oder aus betrieblichen Gründen eintreten, die das Land nicht zu vertreten hat.

§ 5 Finanzierung

- (1) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ermöglicht der Universität Flensburg und dem BSIC durch Bereitstellung der Räume nach § 4 die Durchführung von Maßnahmen und Programmen der wissenschaftlichen Weiterbildung entsprechend der gesetzlichen Aufgabenstellung.
- (2) Der BSIC trägt die Kosten für Personal- und Sachmittel, die für die Realisierung der Angebote erforderlich sind. Im Falle des Angebots von Studiengängen unter Beteiligung Schleswig-Holsteinischer Hochschulen wird durch eine vertraglich zwischen dem BSIC und der jeweiligen Hochschule vereinbarte Bankbürgschaft die Abwicklung der Studiengänge auch im Falle einer eventuellen Insolvenz gewährleistet.
- (3) Der BSIC wird keine Anträge zur Förderung seines laufenden Betriebs an das MWV richten.

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann erstmals mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12.2011 gekündigt werden. Wird sie nicht jeweils bis zum 30.06. eines Jahres von einer der Vertragsparteien gekündigt, so verlängert sie sich automatisch um ein weiteres Jahr.

§ 7 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

Kiel, 13. März 2007

Herr Prof. Dr. Heiner Dunckel,
Rektor der Universität Flensburg

Herr Hong Du

Frau Wei Qian,
Geschäftsführerin BKB GmbH

Herr Prof. Dr. Peter Jochimsen

Herr Dietrich Austermann,
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und
Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
